



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 2. Juli 1966

Teil II Nr. 6«

Tag	Inhalt	Seite
26. 5. 66	Verordnung über die Tätigkeit privater Einzelhändler und Gastwirte als Kommissionshändler des sozialistischen Einzelhandels. — Kommissionshandelsverordnung —	429
26. 5. 66	Erste Durchführungsbestimmung zur Kommissionshandelsverordnung	432

Verordnung über die Tätigkeit privater Einzelhändler und Gastwirte als Kommissionshändler des sozialistischen Einzelhandels.

— Kommissionshandelsverordnung —

Vom 26. Mai 1966

Die privaten Einzelhändler und Gastwirte nehmen in der Deutschen Demokratischen Republik an der politischen, ökonomischen und kulturellen Entwicklung teil. Ihre planmäßige Einbeziehung in die Lösung der Versorgungsaufgaben ist ein fester Bestandteil der Politik unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates, um ihre fachlichen Kenntnisse, ihre schöpferische Initiative und ihre Verkaufskapazitäten noch besser für die Versorgung der Bevölkerung zu nutzen. Damit haben die privaten Einzelhändler und Gastwirte in der Deutschen Demokratischen Republik eine klare Perspektive. Dazu wird folgendes verordnet:

I.

Grundsätze

§ 1

(1) Im Interesse einer kontinuierlichen und bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Industriewaren und Nahrungsgütern sowie zur weiteren Einbeziehung in den umfassenden Aufbau des Sozialismus haben die privaten Einzelhändler und Gastwirte die Möglichkeit, einen Kommissionshandelsvertrag mit dem sozialistischen Einzelhandel abzuschließen. Sie können damit ihre Erfahrungen und Kenntnisse für die weitere Verbesserung der Handelstätigkeit voll entfalten und ihre persönlichen Interessen enger mit denen der sozialistischen Gesellschaft verbinden. Der Abschluß von Kommissionshandelsverträgen erfolgt unter Wahrung des Prinzips der Freiwilligkeit.

(2) Kommissionshandelsverträge können zwischen privaten Einzelhändlern und Gastwirten, die ihre Handelstätigkeit mit Familienangehörigen oder in der Regel bis zu 3 Vollbeschäftigten ausüben, und den sozialistischen Einzelhandels- bzw. Gaststättenbetrieben (nachstehend sozialistische Einzelhandelsbetriebe genannt) abgeschlossen werden.

(3) Soweit die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 nicht gegeben sind, kann der Abschluß eines Vertrages über staatliche Beteiligung beantragt werden.

(4) Kommissionshandelsverträge können auch mit Handwerkern, die überwiegend Einzelhandelstätigkeit ausüben, abgeschlossen werden.

II.

Inhalt und Durchführung der Kommissionshandelsverträge

§ 2

(1) Die Kommissionshändler führen die Verkaufstätigkeit im Rahmen des Kommissionshandelsvertrages selbständig im eigenen Namen für Rechnung der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe in ihren eigenen Geschäftsräumen und mit ihrer eigenen Geschäftsausstattung durch.

(2) Sie sind berechtigt, ihr Geschäft als Kommissionshandelsgeschäft eines sozialistischen Einzelhandelsbetriebes zu kennzeichnen.

§ 3

Die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe vereinbaren mit den Kommissionshändlern unter Berücksichtigung der von ihnen im Rahmen der Gesamtversorgung zu lösenden Aufgaben

die Höhe des Warenumsatzes,

das zu führende Sortiment

und auf der Grundlage der festzulegenden Umschlaggeschwindigkeit die notwendige durchschnittliche Bestandshöhe.

§ 4

(1) Die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe übergeben den Kommissionshändlern auf der Grundlage der Vereinbarung gemäß § 3 eine Ausstattung an Kommissionsware. Die aus der vorangegangenen Handelstätigkeit bei den Kommissionshändlern vorhandenen, noch absetzbaren Warenbestände werden von den sozialistischen Einzelhandelsbetrieben gekauft und in die Ausstattung einbezogen.

(2) Die Kommissionsware und die dafür erzielten Erlöse sind sozialistisches Eigentum. Die Kommissionshändler sind für die ordnungsgemäße Lagerung und Wartung der Kommissionsware verantwortlich. Verletzen sie diese Verpflichtung, so haften sie für daraus entstehende Schäden.